



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 10837/16z-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter:

Klappe:

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Wien

Betrifft: Stellungnahme zu dem Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz geändert werden (berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 – BRÄG 2016)

Bezug: BMJ-Z16.8000/0004-I 6/2016

Zu dem mit do. Erlass vom 5. Oktober 2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz geändert werden (berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 – BRÄG 2016) nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Zu Art 6 - Änderung des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes:

Die Anpassung der schriftlichen Rechtsanwaltsprüfung an die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist jedenfalls notwendig.

Zusätzlich angeregt wird, die Diktion des § 3 RAPG insoweit klarzustellen, dass als Prüfer nicht nur „Richter“ zu bestellen sind, sondern wie auch in § 17 RStDG „zum Richteramt befähigte Personen“, zumal die bestehende Bestimmung ohnehin immer weit ausgelegt wurde. Auch besteht für eine Differenzierung zwischen Richter/innen und anderen zum Richteramt befähigten Personen, insbesondere also Staatsanwält/innen, kein sachlicher Grund.

Zu Art 8 – Änderung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes:

Begrüßt wird die Möglichkeit den Sachverständigen und Dolmetscher/innen einzuräumen, ihre Befugnis ruhend stellen zu können. Die Versicherungspflicht muss aber für den Zeitraum der ruhenden Befugnis auch dann wieder aufleben, wenn ein/e Sachverständige oder ein/e Dolmetscher/in in dieser Zeit Aufträge trotz der Ruhendstellung annimmt. (§ 6a Abs 3 letzter Satz SDG), was jedenfalls zulässig ist.

Vorgelegt wird weiters die Stellungnahme der Präsidentin des Landesgerichts für ZRS Wien.

Oberlandesgericht Wien
Wien, 27. Oktober 2016
Für den Präsidenten:
Dr. Berger, Vizepräsidentin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG